

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Vorlage Nr.: V2160/18

Datum: 7. Juni 2018

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)
(AV/IT/058/2018)

über:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

~~Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017).~~

1. Beginnend mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 erhalten die zehn Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 71 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) im Rahmen des Ergebnishaushaltes Verfügungsmittel von mindestens 25 Euro pro Jahr und Einwohner/in für folgende Aufgaben:
 1. die Pflege des Stadtbildes sowie die Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
 2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk;
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
 4. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

...

2. Zusätzlich zu den Verfügungsmitteln gemäß Punkt 2 erhalten die Stadtbezirksbeiräte gemäß § 71 Abs. 3 SächsGemO die erforderlichen Mittel für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, zweckgebunden in Höhe des bisher (Doppelhaushalt 2017/2018) für die laufende Unterhaltung dieser Park- und Grünanlagen eingesetzten Finanzvolumens.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Mittel nach Punkt 1 und 2 im Entwurf der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 erstmalig vorzusehen.
4. Der Stadtrat spricht sich dafür aus, die Stadtbezirksverfassung stärker an die Ortschaftsverfassung anzugleichen und die Sächsische Gemeindeordnung im Sächsischen Landtag dahingehend zu verändern, dass
 1. den Stadtbezirksbeiräten über den vorgesehenen Katalog hinaus weitere Aufgaben durch den Stadtrat zur selbständigen Entscheidung übertragen werden können,
 2. den Stadtbezirksbeiräten ein verbindliches Antragsrecht gegenüber dem Stadtrat eingeräumt wird,
 3. die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auch auf Stadtbezirksebene ermöglicht wird.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dies der Staatsregierung und dem Präsidenten des Sächsischen Landtages mitzuteilen.

5. Der Stadtrat beschließt die der Vorlage 2160/18 als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:
 - a) In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

In der Hauptsatzung wird an § 6 ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bei Bürgerentscheiden aufgrund eines erfolgreichen Bürgerbegehrens erhalten die Abstimmungsberechtigten zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung Abstimmungsinformationen. Die Abstimmungsinformationen enthalten eine neutrale Unterrichtung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses über den Ablauf der Abstimmung sowie eine Beilage, in welcher der Argumentation der Unterstützerinnen und Unterstützer des Bürgerbegehrens, vertreten durch die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, sowie der Stellungnahme des Stadtrates (als formaler Gegner des Bürgerbegehrens) der jeweils gleiche Raum (von mindestens einer A 4-Seite) eingeräumt wird.“

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

b) Der § 1 und der § 5 werden wie folgt geändert:

Im Inhaltsverzeichnis, im Abschnitt IX (§§ 31, 31a, 32, 33, 34, 35) und in den Anlagen der Hauptsatzung werden durchgehend folgende Begriffe im jeweils grammatikalisch richtigen Kasus und Numerus ersetzt:

„Ortsamtsbereich“ durch „Stadtbezirk“,
„Ortsamt“ durch „Stadtbezirksamt“,
„Ortsamtsleiter“ durch „Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle“,
„Ortsbeirat“ durch „Stadtbezirksbeirat“,
„Ortsbeiratsmitglied“ durch „Stadtbezirksbeiratsmitglied“.

Doppelbezeichnungen und erläuternde Nachsätze in Klammern entfallen damit.

c) Der § 5 wird wie folgt geändert:

Der § 31 wird wie folgt ersetzt:

„§ 31 Gliederung des Stadtgebietes

- (1) Das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird in Stadtbezirke und Ortschaften gegliedert.
- (2) Die Stadtbezirke tragen die Namen „Altstadt“, „Neustadt“, „Pieschen“, „Klotzsche“, „Loschwitz“, „Blasewitz“, „Leuben“, „Prohlis“, „Plauen“ und „Cotta“.
- (3) Die Ortschaften tragen die Namen „Altfranken“, „Gompitz“, „Mobschatz“, „Cossebaude“, „Oberwartha“, „Weixdorf“, „Langebrück“, „Schönborn“ und „Schönfeld-Weißenberg“.
- (4) Die Ortschaftsverfassungen gelten bis zur regelmäßigen Stadtratswahl 2034, sofern sich nicht aus den Eingliederungsvereinbarungen und den Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ein späterer Zeitpunkt ergibt.
- (5) Nach Auslaufen der jeweiligen Ortschaftsverfassungen gehören
 - a. das Gebiet der Ortschaften Cossebaude, Gompitz, Mobschatz, Altfranken und Oberwartha zu dem Stadtbezirk Cotta,
 - b. das Gebiet der Ortschaften Weixdorf, Langebrück und Schönborn zu dem Stadtbezirk Klotzsche und
 - c. das Gebiet der Ortschaft Schönfeld-Weißenberg zu dem Stadtbezirk Loschwitz.
- (6) Die Grenzen der Stadtbezirke und der Ortschaften ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Hauptsatzung.“

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

Der § 32 Absatz 2 Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Zahl der Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, zweiter Halbsatz SächsGemO wie folgt festgesetzt:

- a) Altstadt – 19 Mitglieder,
- b) Neustadt – 17 Mitglieder (ab der regelmäßigen Stadtratswahl 2019: 19 Mitglieder),
- c) Pieschen – 19 Mitglieder,
- d) Klotzsche – 13 Mitglieder,
- e) Loschwitz – 11 Mitglieder (ab der regelmäßigen Stadtratswahl 2019: 13 Mitglieder),
- f) Blasewitz – 24 Mitglieder,
- g) Leuben – 15 Mitglieder,
- h) Prohlis – 19 Mitglieder,
- i) Plauen – 19 Mitglieder,
- j) Cotta – 21 Mitglieder.

In § 33 Abs. 1 Hauptsatzung wird der zweite Satz:

„Der ab 2019 direkt gewählte Stadtbezirksbeirat ist außerdem für alle nach § 71 SächsGemO übertragbaren Aufgaben zuständig.“

ersetzt durch

„Der Stadtbezirksbeirat ist außerdem für alle nach § 71 SächsGemO übertragbaren Aufgaben zuständig.“

Der § 36 sowie die Formulierung „für die Dauer der in § 36 genannten Fristen“ im § 40 Abs. 1 Satz 3 werden gestrichen.

- 6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30.08.2018 überarbeitete Fassungen der „Richtlinien der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie der Ortsämter)“ und der „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte“ zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 7. Mit Auslaufen der Eingemeindungsverträge enden spätestens im Jahr 2034 alle Ortschaftsverfassungen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend einen Prozess unter Beteiligung der Einwohner/innen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher/innen zu beginnen, um sich über die Wahrung und Organisation der Belange und Mitwirkungsmöglichkeiten über die abschließenden Eingemeindungen hinaus zu verständigen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 8 Nein 6 Enthaltung 1

Erläuterung:

- 1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
- 2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

8. In § 1 Abs. 2 Änderungssatzung (Änderungen im Inhaltsverzeichnis) werden die Angaben zu Abschnitt X neu wie folgt:

X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften
§ 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte
§ 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte
§ 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher
§ 39 Örtliche Verwaltungen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1

9. Redaktionelle Änderung:

Unter § 5 Abs. 2 Änderungssatzung wird in Anlage 1 zur Hauptsatzung die Klammerangabe zum Ortsamtsbereich Prohlis wie folgt neu gefasst:

"(Großluga, Kauscha, Kleinluga, Leubnitz-Neuostra, Lockwitz, Nickern, Niedersedlitz, Prohlis, Reick, Strehlen, Torna)".

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Abstimmung: Ersetzung - punktweise Abstimmung



Detlef Sittel
Vorsitzender

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben